

67. Ist eine Konkursforderung, die einem Mitglied des Vorstandes einer in Konkurs geratenen Aktiengesellschaft wegen seiner Gehaltsansprüche aus der Zeit vor der Konkursöffnung gegen die Gesellschaft zusteht, gemäß § 61 Nr. 1 K.O. bevorrechtigt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1928 i. S. W. (Kl.) w. S. als
Verwalter im Konkurs über das Vermögen der W. A.-G. (Wekl.).
II 475/27.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

Die im Schrifttum und in der Rechtsprechung bestrittene Frage, ob ein Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft im Konkurs über das Vermögen der letzteren wegen seiner Gehaltsansprüche aus der Zeit vor der Konkursöffnung eine nach § 61 Nr. 1 R.D. bevorrechtigte Konkursforderung geltend machen kann, wird vom Berufungsrichter für den vorliegenden Fall lediglich mit Rücksicht auf dessen besondere Gestaltung verneint. Das Berufungsgericht hält es für ein Unrecht gegenüber den übrigen Konkursgläubigern, wenn der Kläger, der mit seinen zwei Vettern in der Generalversammlung die entscheidende Stimme geführt und die maßgebende Willensmacht der Aktiengesellschaft ausgeübt habe, wegen seiner hohen Gehaltsforderung, die sich außer der Rantieme jährlich auf 60000 *M.* belief, ein an erster Stelle stehendes Vorrecht besitzen sollte. Die Frage ist jedoch grundsätzlich zu verneinen. So auch Jaeger R.D. 5. Aufl. Anm. 14 zu § 61 (a. U. die früheren Auflagen); D.O.G. Celle in JW. 1926 S. 2103 Nr. 9 u. Bick, Anm. zu dieser Entscheidung, ebendaf.; vgl. ferner — für den Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. — Brodmann GmbHG. Anm. 5 zu § 6; Kammergericht in R.D.G. Bd. 32 S. 381.

Das Vorrecht ist hervorgegangen aus dem *privilegium miserabile* des Gefindes wegen des „Lidlohns“ (= Leutelohns). Der § 77 der preussischen Konkursordnung gewährte es den für den Haushalt oder das Gewerbe des Gemeinschuldners angenommenen, im Dienstverhältnis zu ihm stehenden Personen, insbesondere den Erziehern, Hausoffizianten, Handlungsgehilfen, Handwerksgehilfen und Diensthöten. Die Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877 § 54 Nr. 1 erklärte für bevorrechtigt die rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen von solchen Personen, die sich dem Gemeinschuldner für seinen Haushalt, seinen Wirtschaftsbetrieb oder sein Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verbunden hatten. Die Motive heben hervor, die auf solche Dienstverhältnisse angewiesenen Personen seien genötigt, sich zu verbinden, ohne ihre Forderung sichern zu können; das Gesetz gestatte ihnen auch regelmäßig nicht, bei einmaligem Ausbleiben der Lohnzahlung den Dienst zu verlassen, und die Natur des Dienstverhältnisses erschwere vor seiner Beendigung die Klage gegen den Dienstherrn. Es widerspreche nicht

dem allgemeinen Kredit noch den Rechten der übrigen Gläubiger, diesen Personen durch ein Vorrecht den nötigen Schutz zu verleihen. Nach dem regelmäßigen Umfang der fraglichen Forderungen komme das Vorrecht für die anderen Gläubiger kaum in Betracht, dagegen sei es von äußerster Erheblichkeit für die im Dienst stehenden Personen. Hiernach ist für die Gewährung des Vorrechts das besondere Schutzbedürfnis der wirtschaftlich schwachen, in dienender, abhängiger Stellung befindlichen Personen in Bezug auf ihre Lohnansprüche, auf die sie zu ihrem Lebensunterhalt angewiesen sind, von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, zumal da diese Lohnansprüche wegen ihrer verhältnismäßigen Geringfügigkeit ohne nennenswerte Schädigung der übrigen Gläubiger vorweg aus der Masse befriedigt werden können. Die Worte „verbunden“ und „Lohn, Kostgeld und andere Dienstbezüge“ deuten darauf hin, daß Personen in dienender, abhängiger Stellung in Frage kommen. Dadurch, daß in der neuen Konkursordnung in § 61 Nr. 1 an Stelle der Worte „zu dauernden Diensten verbunden hatten“ die Fassung „zur Leistung von Diensten verbunden hatten“ getreten ist, sollte das Konkursvorrecht offensichtlich nicht über den Kreis derjenigen Personen hinaus erweitert werden, die wirtschaftlich und rechtlich im Verhältnis der Abhängigkeit zum Dienstberechtigten stehen.

Ein Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft ist ebensowenig Handlungsgehilfe wie der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, es nimmt vielmehr im geschäftlichen Unternehmen die Stellung eines Prinzipals ein (RG. bei Goldheim Mon. Schr. 20. Jahrg. S. 118 (120) und in SeuffArch. Bd. 63 Nr. 258; R.D.G. Bd. 27 S. 379). Mit der Vertretungsmacht des Vorstands nach außen als des nicht beschränkbaren Willensträgers der Aktiengesellschaft (HGB. § 235) hat dieses Vorrecht nichts zu tun. Im einzelnen Falle kann die Vertretungsmacht des Prokuristen der eines Vorstandsmitglieds der Aktiengesellschaft gleichkommen, und doch steht dem ersteren, sofern er im inneren Verhältnis zum Prinzipal dessen Handlungsgehilfe ist, das Vorrecht des § 61 Nr. 1 KO zu. Unerheblich ist auch der Umstand, daß die Anstellung des Vorstandsmitglieds regelmäßig auf einem Dienstvertrag beruht; denn auch die Mitglieder des Aufsichtsrats leiten ihre Stellung häufig aus einem Dienstvertrag ab, und doch herrscht Einstimmigkeit darüber, daß ihnen wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung kein Vorrecht im Konkurs

zukommt. Eher beachtenswert ist der im Schrifttum hervorgehobene Gesichtspunkt, daß es seltsam wäre, wenn die für die Bewirtschaftung verantwortlichen Leiter des Unternehmens wegen ihrer oft sehr hohen Gehaltsansprüche noch das Konkursborrecht der ersten Klasse auf Kosten der Gesellschaftsgläubiger genießen sollten. Entscheidend ist jedoch der Umstand, daß der Vorstand der Aktiengesellschaft nicht ein sozial abhängiger Dienstverpflichteter, sondern geradezu der Leiter der Gesellschaft ist. In seinem Wirkungskreise, so wie er regelmäßig gestaltet ist, tritt seine Abhängigkeit von einem andern, nämlich von der juristischen Person als dem eigentlichen Geschäftsherrn, bei der Leitung der Geschäfte völlig in den Hintergrund. Das ist selbst bei dem mit noch so weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Prokuristen ganz anders; er bleibt dem Prinzipal gegenüber stets der sozial Abhängige und muß sich seinem Willen schließlich fügen. In steigendem Maße hat die neuere Rechtsentwicklung dem wirtschaftlichen und sozialen Gegensatz, der zwischen dem Vorstand einer Aktiengesellschaft und ihren Angestellten besteht, auch auf dem rechtlichen Gebiete Rechnung getragen. Die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person sind eben ihre Organe und nicht ihre Angestellten; sie sind gewissermaßen der konkrete Prinzipal im Gegensatz zum abstrakten (der juristischen Person selbst). Demgemäß führt auch die Begründung zum Regierungs-Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes aus, daß die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen als deren Organe die Arbeitgeber-Befugnisse der Körperschaft ausübten und man sie daher nicht gleichzeitig als Arbeitnehmer ansehen könne. Deshalb wird auch der Vorstand der Aktiengesellschaft im geltenden Arbeitsvertragsrecht, in der Gewerbeordnung, im Handelsgesetzbuch, in der Landarbeiter- und in der Tarifvertragsverordnung, nicht als Arbeitnehmer angesehen. Auch im Strafrecht werden die Vorstandsmitglieder den physischen Arbeitgebern gleichgestellt (RGSt. Bd. 33 S. 261; vgl. auch Reichsverf. Ordn. § 3 Abs. 2, §§ 536, 912, 1222, 1493; Angest. Verf. Ges. § 339; Kaufm. Ver. Ges. § 14). Vermöge der Stellung, wie sie den Mitgliedern des Vorstands der Aktiengesellschaft auf dem Gebiete des eigentlichen Arbeits- und Sozialrechts zugewiesen ist, treten sie rechtlich in Gegensatz zu den Arbeitnehmern der juristischen Person (den Angestellten und Arbeitern) und erscheinen diesen gegenüber als Arbeitgeber, die der juristischen Person gleichzusetzen sind. Für sie besteht daher nicht das von § 61

Nr. 1 R.D. erforderte Abhängigkeitsverhältnis wie für die Angestellten und Arbeiter, die sich „verbunden“ haben. Zutreffend führt auch Pic a. a. O. aus, die Abhängigkeit des Vorstands sei im wesentlichen nur derart, wie sie mit jedem Dienstvertrag als einem Dienstverhältnis verknüpft sei; eine solche Abhängigkeit genüge aber für den § 61 Nr. 1 R.D. nicht.